

# Satzung



Arbeiter - *U*nterstützungs - *V*erein

1905 e.V. Niedermohr

Bei der heute , den 14.03.2004, im Vereinshaus „Zur Fels“ in Niedermohr, nach ordnungsgemäßer Einladung stattgefundenen Jahreshauptversammlung, wurde beschlossen, das bisherige am 06.01.1980 und letztmals am 04.03.2001 geänderte Satzungswerk des ARBEITER-UNTERSTÜTZUNGS-VEREIN 1905 e.V. Niedermohr aufzuheben und durch folgende neue Satzung zu ersetzen:

## **§ 1 Name**

Der Verein führt nach Einführung der Satzung und Eintragung in das Vereinsregister Zweibrücken die Bezeichnung:

**Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr**

Der Verein hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des §5 des Versicherungsgesetzes, jedoch gemäß §157a dieses Gesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt, und hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.
2. Der Verein gewährt beim Tode eines seiner Mitglieder das in §6 festgelegte Sterbegeld.
3. Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Vereins erfolgen durch die ordentlichen Versammlungen.

## **§ 3 Aufnahmefähigkeit**

1. In den Verein können alle Personen aufgenommen werden, die in der Ortsgemeinde Niedermohr und Umgebung wohnen, das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
2. Für Aufnahme über dem 30. Lebensjahr ist für die Hälfte des in Wirklichkeit angefallenen Beitrages ab dem 30. Lebensjahr als Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres kann nur noch eine Aufnahme als Fördermitglied (§ 4 Abs. 1b) erfolgen.
4. Bei Wegzug aus dem Bezirk des Vereins (Ortsgemeinde Niedermohr) kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes dem Verein zugesandt wird.

## **§ 4 Mitglied**

- 1.** *Dem Verein gehören als Mitglieder an:*
  - a. zahlende Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  
- 2.** *Wer dem Verein beitreten will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Vorstand-schaft entscheidet über diesen Antrag und übergibt im Falle der Annahme dem Antrag-steller eine Satzung und ein Beitragsbuch. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.*
  
- 3.** *Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages*

## **§ 5 Beitrag**

- 1.** *Der Beitrag beträgt monatlich 1,00€. Der Jahresbeitrag (12,00€) ist auf Kosten des Mitgliedes per Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Überweisung oder durch Bareinzahlung im Monat Mai eines jeden Jahres zu entrichten, letztmalig bis Beginn des Todesmonats.*
  
- 2.** *Der Jahresbeitrag für das Fördermitglied beträgt 50% des Jahresbeitrages eines zahlenden Mitgliedes und ist auf Kosten des Mitgliedes per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag im Monat Mai eines jeden Jahres zu entrichten, letztmalig bis Beginn des Todesmonats.*
  
- 3.** *Bei Bareinzahlung oder Überweisung des Jahresbeitrages auf eines der Konten des AUV-Niedermohr ist dieser zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.*
  
- 4.** *Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben (Ehrenmitglieder) sind beitragsfrei.*

## **§ 6 Leistungen des Vereins**

- 1.** *Das Sterbegeld beträgt für Mitglieder und Ehrenmitglieder 550,00€ (fünfhundertfünfzig).*
  
- 2.** *Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer Totenbescheinigung an den Ehegatten oder an die Person überwiesen, die die Begräbniskosten getragen hat. Im Zweifelsfall erfolgt die Auszahlung an die durch Erbschein legitimierten Erben.*
  
- 3.** *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fördermitglieder (§4 Abs. 1b).*
  
- 4.** *Jedes Mitglied bekommt nach Vollendung des 80. Lebensjahr und 85. Lebensjahr einen Präsentkorb, der ab dem 90. Lebensjahr jährlich überreicht wird.*

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Die Mitgliedschaft endet:**

- a. *Durch freiwilligen Austritt*
- b. *Durch Ausschluss*
- c. *Durch Tod*

**2.** *Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 6 (sechs) Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, oder durch vereinsschädigendes Verhalten.*

**3.** *Wird der Jahresbeitrag bei Barzahlung oder Überweisung trotz schriftlicher Mahnung nicht bis zum 30. April eines Jahres entrichtet, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §6 Abs. 1. Die Kosten hierzu trägt das Mitglied.*

**4.** *Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.*

**5.** *Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein. Personen die ohne triftigen Grund aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, können nicht mehr aufgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.*

## **§ 8 Organe des Vereins**

### **1. Organe des Vereins sind:**

- a. *Mitgliederversammlungen*
- b. *Vorstandschaft*

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

**1.** *Innerhalb des 1. Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält, oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, einberufen werden.*

### **2. Die Einladung hierzu erfolgt durch:**

- a. *Bekanntmachung in Amtsblättern oder Tageszeitungen (Rheinpfalz, Wochenblatt)*
- b. *schriftliche Einladung*

3. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b. Entgegennahme des Tätigkeitberichtes und der Jahresabrechnung
  - c. Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren
  - d. Festsetzung des Sterbegeldes und des Beitrages
  - e. Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung der Jahresabrechnung
  - f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern auf die Dauer von 3 Jahren
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind schriftlich 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bei der Vorstandschaft einzurechnen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zu denen 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen.
7. Die Wahlen werden durch geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied (vollendetes 18. Lebensjahr).
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstandschaft**

### 1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende je allein.

### 2. Satzungsbestimmung zur Qualifikation vom Vorstand:

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereines sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a. *wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.*
  - b. *In den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §807 ZPO oder §284 AO verwickelt worden ist.*
- 3.** *Die Vorstandschaft besteht aus 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich zu wählen sind. Die Vorstandschaft verteilt unter sich die Ämter, die in §10 Absatz 1 Buchstabe a-e festgelegt sind. Die Vorstandschaft gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandschaft auf weniger als 4 (vier), so hat die Vorstandschaft sich auf 7 (sieben) Personen aus den gewählten Ersatzleuten zu ergänzen.*
- 4.** *Die Vorstandschaft ist mit 4 (vier) anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.*
- 5.** *Die Amtsdauer, der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaft, dauert bis zum Schluss der dritten auf diese folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.*
- 6.** *Satzungsbestimmung über die Rechnungsbelege und Prüfung:*
  - a. *Der 1. Vorsitzende mit der restlichen Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines. Der 1. Vorsitzende hat am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der nach Prüfung durch die 2 Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung.*
  - b. *Nach Schluss eines jeden 3. Geschäftsjahres hat die Vorstandschaft durch einen Sachverständigen eine allgemeine- und versicherungsmathematische Prüfung vorzunehmen. Es können dafür die vorgefertigten Vordrucke verwendet werden.*

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- 1.** *Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder 2 fachkundige Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.*
- 2.** *Die Prüfung der Geschäftsbücher und Kasse müssen zweimal im Laufe des Jahres vorgenommen werden.*

## **§ 12 Tätigkeiten**

- 1.** *Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Eventuell anfallende Auslagen werden ersetzt.*
- 2.** *Die Verwaltungskosten dürfen 15% der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.*

## **§ 13 Vermögen**

- 1.** *Das Vermögen des Vereines ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereines erreicht werden.*
- 2.** *Ergibt sich ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Nach Vorschlag der Vorstandschaft kann ein Überschuss zur Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge oder zur Erhöhung des Sterbegeldes oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden.*
- 3.** *Ergeben Untersuchungen einen Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Rücklagen auszugleichen. Wenn die Rücklagen hierzu nicht ausreichen, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge zu erhöhen, oder das Sterbegeld herabzusetzen. Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, auch beides vorzunehmen.*

## **§ 14 Neutralität**

- 1.** *Bestreben und Arbeiten politischer oder religiöser Natur sind in dem Verein ausgeschlossen. Der Verein ist in jeder Beziehung neutral.*

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- 1.** *Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.*

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- 1.** *Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*
- 2.** *Nach der Auflösung des Vereines findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn nicht von der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.*
  - 1.** *Das Vermögen des Vereines wird nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Plan unter die Mitglieder verteilt.*
  - 2.** *Die Mitgliederschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.*

## **§ 17 Ehrenordnung**

- 1.** Ehrenmitglied des Vereines wird, wer als Mitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.** Die „Goldene Vereinsnadel“ erhalten Mitglieder die 40 Jahre (vierzig) ununterbrochen dem Verein angehören.

## **§ 18 Besondere Angelegenheiten**

- 1.** In allen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen und nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fällen entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

- 1.** Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die heutige ordentliche Mitgliederversammlung sofort in Kraft.
- 2.** Änderungen der Satzung sind nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Beteiligten bindend.

*- Niedermohr, den 14. März 2004 -*

*Die bisher bestehende Satzung wurde am 19. Oktober 1986 in das Vereinsregister Zweibrücken unter dem Aktenzeichen VR 534 L eingetragen.*

*Der erfolgte Satzungsantrag wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.02.1993 überprüft und zugestimmt.*

*Entwurf und Herstellung :*

*Eigenproduktion des*

*A r b e i t e r - U n t e r s t ü t z u n g s - V e r e i n 1 9 0 5 e .  
V .*

*6 6 8 7 9 N i e d e r m o h r*